

Die Gefahrensymbole



Hochentzündlich
Kontakt mit Zünd- oder Gefahrenquellen (Luft, Wasser) vermeiden.



Brandfördernd
Jeden Kontakt mit brennbaren Stoffen vermeiden.



Giftig
Jeglichen Kontakt mit dem menschlichen Körper vermeiden und bei Unwohlsein sofort den Arzt aufsuchen.



Sehr giftig
Jeglichen Kontakt mit dem menschlichen Körper vermeiden und bei Unwohlsein sofort den Arzt aufsuchen.



**Krebserzeugend
Erbgutverändernd
Fortpflanzungsgefährdend**
Kontakt mit dem Körper vermeiden – auch Verschlucken oder Einatmen.



Vierte Fallgruppe:
Online-Handel mit Stoffen und Zubereitungen mit den Gefährlichkeitsmerkmalen:
→ giftig (T) und
→ sehr giftig (T+)

Die Abgabe von giftigen oder sehr giftigen Chemikalien bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese erhält, wer die Sachkunde nachweist, über persönliche Zuverlässigkeit verfügt und mindestens 18 Jahre alt ist.

Giftige und sehr giftige Chemikalien dürfen im Versandhandel nicht an Privatpersonen abgegeben werden.

Zusätzlich zu den Abgabevorschriften der Fallgruppe drei muss der Verkäufer eine Identitätsfeststellung vornehmen und ein Abgabebuch führen.

Für Firmen, die diese Chemikalien nicht an private Anwender abgeben, genügt die Anzeige der Tätigkeit sowie die namentliche Benennung der entsprechenden Personen bei der zuständigen Behörde.

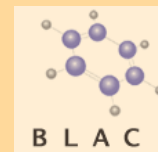
Sonderfälle: Für einige Chemikalien aus den benannten Fallgruppen, zum Beispiel Wasserstoffperoxid > 12 %, bestimmte Nitrate, Chlorate oder Phosphorwasserstoff entwickelnde Chemikalien, existieren abweichende oder ergänzende Regeln.
Diese können Sie dem ausführlichen Leitfaden Gute Internetpraxis (GIP) unter www.mlu.sachsen-anhalt.de; Stichworte A-Z; Chemikalienhandel“ entnehmen.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Freie Hansestadt Bremen

Ansprechpartner

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Herr Dr. Klein
Tel.: 0471/59613291

Email:
Boris.Klein@gewerbeaufsicht.bremen.de



Expertengruppe
>Internethandel mit Chemikalien<
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC)

ASBEST



Internetshop
Chloroform

Quecksilber



Methanol

Teeröl

**SICHERHEITSDATENBLATT
ONLINESHOP**

Halon



Giftig

**GUTE
INTERNETPRAXIS
CHEMIKALIENHANDEL**

Für wen?

Das Faltblatt wendet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen, die einen Internetshop betreiben oder betreiben wollen. Wir wollen helfen, Chemikalien über das Internet fachkundig, seriös und juristisch korrekt zu vermarkten.

Ein erster Überblick über notwendige Informationen und Maßnahmen wird gegeben. Dazu haben wir Stoffe und Zubereitungen nach ihren Gefährlichkeitsmerkmalen in vier Gruppen eingeteilt ► und im Anschluss daran die Grundanforderungen an den Online-Verkauf dieser Chemikalien ► formuliert. Die Gefährlichkeitsmerkmale der angebotenen Chemikalien können Sie den Sicherheitsdatenblättern der Produkte sowie den aufgedruckten Gefahrensymbole und Gefahrenhinweisen entnehmen.

Nicht alle der hier zusammengestellten Empfehlungen sind gesetzlich verpflichtend. Sie entsprechen aber nicht nur den Gegebenheiten einer guten Internetpraxis, sondern können auch den Aufbau der Internetseite vereinfachen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die berufsständischen Kammern oder an die für die Chemikalienüberwachung zuständigen Behörden.

Den detaillierten Leitfaden zur Guten Internetpraxis (GIP) einschließlich juristischer Grundlagen und Mustertextbausteine finden Sie unter www.mlu.sachsen-anhalt.de; Stichworte A-Z; "Chemikalienhandel".

Erste Fallgruppe:
Online-Handel mit Stoffen und Zubereitungen mit den Gefährlichkeitsmerkmalen:
→ leichtentzündlich (F)
→ entzündlich (R 10)
→ ätzend (C),
→ reizend (Xi)
→ sensibilisierend R 42 und/oder R 43
→ gesundheitsschädlich (Xn)

Für Stoffe und Zubereitungen der ersten Fallgruppe gibt es eine Reihe von Abgabevorschriften. Die darin enthaltenen Gebote reichen von der Auszeichnung der Gefährlichkeitsmerkmale auf der Homepage bis zur Bereitstellung des Sicherheitsdatenblattes für das jeweilige Produkt.

Inzwischen hat sich in der Praxis die detaillierte Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale sowie die Verlinkung der Sicherheitsdatenblätter mit der Homepage als die sinnvollste Lösung herausgestellt.

So werden die Anbieter den gesetzlichen Anforderungen gerecht, ohne jeden Einzelfall prüfen zu müssen und sich dem Risiko behördlicher Beanstandung auszusetzen.

Zweite Fallgruppe:
Online-Handel mit Stoffen und Zubereitungen, ausschließlich oder zusätzlich zu Stoffen und Zubereitungen der ersten Fallgruppe, mit den Gefährlichkeitsmerkmalen:
→ umweltgefährlich (N und/oder R 52, R 53, R 59)
→ krebserzeugend
→ erbgutverändernd
→ fortpflanzungsgefährdend

Zusätzlich zu den detaillierten Angaben zu Gefährlichkeitsmerkmalen sowie der Verlinkung der Sicherheitsdatenblätter hat der Anbieter anzugeben, ob diese Chemikalien nur an gewerbliche Abnehmer oder auch an Privatkunden abgegeben werden.

Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Chemikalien, die mit dem Totenkopf gekennzeichnet sind, dürfen generell nicht an Privatkunden abgegeben werden.

Chemikalienhändler befinden sich auf der sicheren Seite, wenn sie Stoffe und Zubereitungen der zweiten Fallgruppe nicht an private Endverbraucher abgeben und diesen Sachverhalt entsprechend auf ihrer Homepage deklarieren. Ansonsten sind die Ausnahmeregelungen im Einzelfall zu prüfen.

Dritte Fallgruppe:
Online-Handel mit Stoffen und Zubereitungen ausschließlich oder zusätzlich zur ersten Fallgruppe, mit den Gefährlichkeitsmerkmalen:
→ brandfördernd (O)
→ hochentzündlich (F+) oder
→ mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68

Die Abgabe dieser Stoffe an private Erwerber darf im Internethandel nur durch eine sachkundige Person erfolgen. Es wird empfohlen, das Vorhandensein der Sachkunde auf der Homepage zu deklarieren.

Der Verkäufer hat sich generell glaubhaft bestätigen zu lassen, dass der Erwerber mindestens 18 Jahre alt ist, die Stoffe und Zubereitungen nur in erlaubter Weise verwendet werden und dass es keine Anhaltspunkte für einen unerlaubten Weiterverkauf gibt.

Für die Abgabe dieser Chemikalien ausschließlich an gewerbliche Abnehmer gelten vereinfachte Abgabevorschriften.